Entgeltvereinbarung

Zwischen der Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin

vertreten durch das Amt für Soziales und Wohnen

und den

vertreten durch

wird für die Einrichtung

gem. § 67 SGB XII nachfolgende Vereinbarung zum Entgelt fortgeschrieben:

Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom bis zum.

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend der aktuellen Leistungsbeschreibung vom Monat/Jahr die Leistungen im angegebenen Umfang und der vereinbarten Qualität zu erbringen.

2. **Der Tagessatz beträgt:** **Euro**

   darin enthalten:

3. Mit dem Pflegesatz sind die Kosten für den personellen, materiellen und investiven Aufwand der Betreuung abgegolten.

4. Weitere Vereinbarungen:

Schwerin, den

Für die Landeshauptstadt Schwerin

Für den Träger der Einrichtung